

# **Benutzungsordnung für angemietete Räume des Jugendzentrums der Stadt Büdelsdorf**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten vom 16. Mai 2000 wird folgende Benutzungsordnung neu gefasst:

## **§ 1 Allgemeines**

Die im nachstehenden Text aufgeführten Bezeichnungen von Personen sind reine Funktionsbezeichnungen. Sie sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Auf die Anwendung der weiblichen und -alternativ- männlichen Form wurde im Hinblick auf die Flüssigkeit des Textes verzichtet.

## **§ 2 Zweck**

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Jugendzentrum. Sie soll darüber hinaus die Anwohner vor Belästigungen, insbesondere ruhestörendem Lärm, schützen.

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

Alle weiteren zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen sind zu beachten.

## **§ 3 Überlassung der Räume gegen Nutzungsentschädigung**

Der Veranstaltungsraum des Jugendzentrums einschließlich des Flures des Eingangsbereiches und der Toiletten kann jungen, volljährigen Büdelsdorfer Bürgern für private Veranstaltungen überlassen werden.

Für jede Veranstaltung ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 70,-- DM sowie eine Kautions in Höhe von 200,-- DM zu entrichten.

## **§ 4 Allgemeines zur Überlassung**

Der Schlüssel für die Räume des Jugendzentrums wird von den Mitarbeitern ausgehändigt.

**Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass die Veranstaltung nicht in den Außenbereich des Jugendzentrums bzw. des Bürgerhauses verlagert wird.**

**Lärmbelästigungen der Anwohner sind strikt zu vermeiden.**

**Die Mitarbeiter des Jugendzentrums sowie der jeweils diensthabende Hausmeister des Bürgerhauses haben das Recht und die Verpflichtung, die Veranstaltung umgehend aufzulösen, wenn eine Lärmbelästigung der Anwohner hiervon ausgeht bzw. die Sicherheit und Ordnung gefährdet ist.**

Die vorhandenen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Nach der Veranstaltung sind die Räume zu einem mit den Mitarbeitern des Jugendzentrums vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß, d.h. besenrein und abfallfrei, zusammen mit dem Schlüssel zu übergeben.

## **§ 5 Haftung**

Der Veranstalter haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

Er haftet ebenfalls dafür, daß die Räume, insbesondere die Hauszugänge, beim Verlassen verschlossen werden.

Die Kosten für die Beseitigung eventueller Schäden werden von der Kautions einbehalten. Das gilt ebenso für die Kosten des Reinigungsaufwands bei nicht durchgeführter Reinigung oder übermäßiger Verschmutzung.

Nach der Veranstaltung wird die Kautions ggf. unter Berücksichtigung der Einbehalten an den Veranstalter zurückgezahlt.

## **§ 6 Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Überlassen der Räume des Jugendzentrums.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Benutzungsordnung tritt am 15.Juli 2000 in Kraft.

Büdelndorf, den 13. Juli 2000

Der Bürgermeister

gez. Schütt